

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 45/13 B

L 10 R 569/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 325/07 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Dezember 2012 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 13.12.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Neuberechnung der ihr gewährten Altersrente für schwerbehinderte Menschen verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 9.4.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus dargestellt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 und 21 RdNr 4 - jeweils mwN). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Klägerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG). Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140; 34, 344, 347) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beschwerdeergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5).
- 6 Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs bezieht die Klägerin darauf, dass das LSG "das Begehren der Klägerin, ihre Rentenart auszuwählen, ... gerichtlich in keiner Weise gewürdigt und nicht zur Kenntnis genommen" habe. Sie beziehe eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, "die sie gar nicht haben will; die Klägerin will vielmehr ihre alte Erwerbsunfähigkeitsrente



in eine Regelaltersrente umwandeln". Dieses Begehren sei "nirgendwo berücksichtigt" worden (S 2 der Beschwerdebegründung).

- 7 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin den behaupteten Verfahrensfehler einer Gehörsverletzung nicht hinreichend dargetan. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfGE 65, 293, 295 f. mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f.; BSG vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - Juris RdNr 5; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4 mwN). Andererseits muss sich ein Gericht nicht ausdrücklich mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinandersetzen, wenn sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass es das Vorbringen auch ohne explizite Erwähnung für unerheblich gehalten hat (vgl. BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 136 RdNr 7a mwN). Bei der Prüfung, ob ein entsprechender Verfahrensfehler vorliegt, ist von der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des LSG auszugehen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 160 RdNr 16b). Daher braucht das Gericht auch nicht zu Fragen Stellung zu nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt. Der Grundsatz der Wahrung rechtlichen Gehörs gebietet weder, dass das Gericht der vom Betroffenen vorgetragenen Position inhaltlich folgt, noch dass es bei der Bewertung der Argumentation die Gewichtung teilt, die der Betroffene für richtig hält (vgl. BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 5).
- 8 Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat die Klägerin ein das rechtliche Gehör verletzendes Handeln des LSG nicht schlüssig bezeichnet. Dies ergibt sich bereits aus ihrem eigenen Vortrag: "Wie ausdrücklich im Tatbestand des Berufungsurteils (S. 2 / 2) festgehalten, will die Klägerin das gar nicht" (S 3 der Beschwerdebegründung). Im Übrigen hat die Klägerin dargelegt (S 4 f der Beschwerdebegründung), dass das Berufungsgericht in seinem Urteil zugrunde gelegt habe, dass in eine andere Rentenart gewechselt und nicht nur die bereits geleistete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit neu festgestellt worden sei und dass es ferner für die Frage des Wechsels in eine andere Rentenart "auf das Sozialgericht" verweise, während das SG auf das Revisionsgericht verweise (Schreiben des SG Lüneburg vom 4.3.2013). Daraus ergibt sich aber nicht, dass das LSG den Vortrag der Klägerin in keiner Weise zur Kenntnis genommen habe, sondern allenfalls, dass nach seiner Auffassung hierüber das SG zum Aktenzeichen S 34 R 256/10 zu entscheiden habe. Wenn gleichzeitig, wie die Klägerin vorträgt, das SG annimmt, es könne hierüber nicht entscheiden, kann dies einen Verfahrensfehler des LSG nicht begründen.
- 9 Wenn die Klägerin meint, dass LSG habe in der Sache falsch entschieden, eröffnet dieser Vortrag jedenfalls nicht die Revisionsinstanz (stRspr, vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 10 2. Die Klägerin hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht dargelegt.
- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 12 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Die Klägerin trägt vor:
"Die Frage der Bewertung der Kindererziehungszeiten und der Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und die damit verbundene Frage der Verfassungswidrigkeit des § 70 Abs. 2 SGB VI i.V. mit Anlage 2b zum SGB VI hat grundsätzliche Bedeutung."
- 14 Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich aber nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Dabei darf sich die Beschwerdebegründung nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 Abs 1 GG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl zB Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*).
- 15 Daran fehlt es hier völlig. Die Klägerin zeigt weder den Normgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen auf noch setzt sie sich mit einschlägiger Rechtsprechung des BSG und des BVerfG auseinander, die das LSG zur Begründung seiner Entscheidung herangezogen hat.



- 16 Schließlich fehlt es auch an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Der Senat kann die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage im angestrebten Revisionsverfahren nicht beurteilen, weil die Klägerin den vom LSG festgestellten Sachverhalt nicht nachvollziehbar dargelegt hat.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen.
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)